

Entwurf Umweltbericht

Gemäß § 9 ROG i.V.m. Art. 12 Absatz 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 BayLplG enthält der Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht:

1. Beteiligung zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Gemäß Art. 12 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. F der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, die obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplanfortschreibung werden das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstentum, die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Regionalplanfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 2006 (GVBl 2006, S. 173), in Kraft getreten am 1. September 2006, festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die gegenständliche Fortschreibung des Regionalplans dient dazu, den Regionalplan München an die Vorgaben des BayLplG und des Landesentwicklungsprogramms 2006 anzupassen. Das LEP 2006 sieht für die Regionalpläne eine Anpassung innerhalb von drei Jahren (bis zum 01.09.2009) vor (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayLplG i.V.m. § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern). Zudem liefert das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) als eine Art Landschaftsrahmenplan, mit seiner flächendeckenden ökologischen Bestandsbeschreibung und der flächenscharfen Bewertung aller natürlichen Schutzgüter der Region sowie der wesentlichen natürlichen und kulturhistorischen Lebensgrundlagen für die in der Region lebenden Menschen, eine hervorragende Grundlage für die Erhaltung und zukunftsgerichtete Weiterentwicklung weicher Standortfaktoren in der Region München. Es ist ein landschaftsplanerisches Fachkonzept des Naturschutzes und liefert wesentliche Entscheidungsgrundlagen für die kommunale und regionale Planung, weshalb es im fortgeschriebenen Regionalplan beachtet wurde. Die Wälder im Süden und Osten der Region wurden als Regionale Grünzüge mit aufgenommen und die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach Landschaftsräumen in Anlehnung an das LEK gegliedert. Zudem wurde in Umsetzung des Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG beim Sicherungsinstrument Landschaftliche Vorbehaltsgebiete auf eine Doppelsicherung verzichtet. Das heißt, bereits festgesetzte Schutzgebiete wurden nicht zusätzlich als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

2.2 Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Das durchgängige Leitprinzip im Landesentwicklungsprogramm ist die Nachhaltigkeit. Das Leitziel dabei sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Das Kapitel B I des Regionalplans fügt sich in den übergeordneten Rahmen des LEP und konkretisiert und ergänzt diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung wiederum ist das Kapitel mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmt und abgewogen.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Trotz einer herausragenden wirtschaftlichen Dynamik und starkem Zuwanderungsdruck konnte die Region München ein hohes Maß an Umweltqualität bewahren. Das LEK hat dies ebenso bestätigt wie das herausragende Ranking der Region bei den sog. weichen Standortfaktoren. Eine wesentliche Grundlage dafür sind das Kapitel B I sowie die natur- und landschaftsbezogenen Ziele und Grundsätze in den anderen Fachkapiteln des Regionalplans. Das Kapitel B I des Regionalplans ist als regionaler Landschaftsrahmenplan Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts für die Region.

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen für den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands unverändert.

4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Durch den Verzicht auf Doppelsicherung wird die Fläche der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete reduziert. Das hat zur Folge, dass zukünftig weniger Flächen regionalplanerisch mit dem besonderen Gewicht von Natur und Landschaft versehen sind. Für konkrete Einzelprojekte in den genannten Flächen entfällt dadurch die besondere regionalplanerische Gewichtung von Natur und Landschaft in der Abwägungsentscheidung. Dadurch ergibt sich aber keine Verschlechterung der Umweltmerkmale und der Schutzgüter, da alle aus der regionalplanerischen Ausweisung gestrichenen Gebiete bereits unter naturschutzrechtlichem Schutz als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet stehen.

5. Relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen

Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte und Überschneidungen mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz sind erst bei konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, erkennbar. Eine Beurteilung kann deshalb auch erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen (Abschichtung: Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 Satz 3 und Art. 5 Satz 2 der Richtlinie 2001/41/EG).

6. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Derzeit sind aus Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplanfortschreibung entgegenstehen.

7. Prüfung von Alternativen

Durch die Fortschreibung soll der Regionalplan mit höherrangigem Recht in Einklang gebracht werden. Das räumliche Gesamtkonzept bleibt dabei unverändert, weshalb sich die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667)

8. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung des Ziels der Regionalplanfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes München zu konkreten Projekten

9. Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbereich dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplans München. Mit der Fortschreibung sollen das Kapitel B I des Regionalplans München an die Vorgaben des BayLplG und des LEP angepasst sowie Aussagen und Erkenntnisse des LEK umgesetzt werden. Dabei wurde u.a. die Karte 2 überarbeitet, indem die großen Forste im Süden und Osten der Region nun auch als Regionale Grünzüge dargestellt werden. Außerdem wurde bei der Ausweisung Landschaftlicher Vorbehaltsgebiete auf eine Doppelsicherung verzichtet.

Ein Verzicht auf die Regionalplanfortschreibung ist nicht möglich, da Pflicht zur Anpassung und Aktualisierungsbedarf bestehen.